



Per Email: info@staka.gr.ch
Standeskanzlei Graubünden
Herrn Dr. Claudio Riesen
Regierungsgebäude, Reichsgasse 35
7001 Chur

30.08.2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR, BR 150.100) Abstimmungserläuterungen: Beschwerdemöglichkeit und Rechtsmittelbelehrung (A1.C/V4.9.)

Sehr geehrter Herr Kanzleidirektor Dr. Riesen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden nehmen wir zum rubrizierten Entwurf der Teilrevision wie folgt Stellung:

Die SVP Graubünden folgt den Anträgen der Regierung in der Gesetzesvorlage zum Entwurf der Teilrevision nur in Teilen.

Ad Revision Art. 22 GPR

Die zwingende Aufnahme einer Rechtsmittelbelehrung in Abstimmungsunterlagen überschießt das angestrebte Ziel. Abstimmungsvorlagen werden im Vorfeld der Urnenabstimmung durch die Parteien ausgiebig diskutiert und kommentiert. Sollte eine Abstimmungsvorlage gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen oder etwa das Gebot der Einheit der Materie und andere, rechtsstaatliche Grundsätze verletzen, ist es Aufgabe des aufmerksamen Stimmbürgers bzw. der Parteien entsprechende Remedur zu schaffen.

Die zwingende Aufnahme einer Rechtsmittelbelehrung in Abstimmungsunterlagen würde zweitens Gemeinden, die der Einfachheit halber auf das GPR des Kantons verwiesen haben, dazu zwingen, ihrerseits nachzuziehen.

Eine Rechtsmittelbelehrung kennt gemäß unserem Wissensstand im Übrigen heute nur Baselland. Auf Bundesebene ist sie nicht vorgesehen.

Als Partei, die sich für eine einfache und verständliche Wahrnehmung von Volksrechten einsetzt, sind wir daher der dezidierten Ansicht, dass diese nicht durch Rechtsmittelbelehrungen zu stark reglementiert werden soll.




Ad Revision Art. 95 Abs. 4 und Art. 97 GPR

Wir stimmen den Überlegungen des Regierungsrates andererseits zu, wonach aus rechtstaatlichen Gründen insb. dem Prinzip der Gewaltenteilung, der Regierungsrat als Exekutivorgan bezüglich Realakte des Parlamentes (Großer Rat) über keine Spruchkompetenz verfügen darf. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Abschaffung der erstinstanzlichen Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat bezüglich der vom Grossen Rat verabschiedeten Abstimmungsunterlagen, selbst wenn dies zu einer Verkürzung des Rechtsweges führt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme und die Beachtung unserer Argumente.

Freundliche Grüße
SVP Graubünden



Nationalrat Heinz Brand
Präsident



Dr. Michael Kneller
Arbeitsgruppe Vernehmlassungen